jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/1/29 1Ob712/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1985

Norm

VerG §4 Abs2

Rechtssatz

Grundsätzlich ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe berufen. Die Satzungen können nur das Stimmrecht von gewissen Voraussetzungen abhängig machen, so etwa von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages; aber auch eine von vornherein gegebene Differenzierung in verschiedene Mitgliederklassen ist zulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 712/84
  Entscheidungstext OGH 29.01.1985 1 Ob 712/84
  Veröff: GesRZ 1985,38

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0080233

Dokumentnummer

JJR_19850129_OGH0002_0010OB00712_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at